



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 14. Von den Juden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

stituiren, oder ihre Archidiaconos, solche nach ihrem Todt zu substituiren, requiriren sollen.

CAPUT XIV.

Von den Juden.

§. I.

Billig ist es/ daß die von Uns als Lands Fürsten begläidete Juden/ an denen örteren/ wo sie wohnen/ sich dergestalt verhalten/ daß sie keinen Christen/ sonderlich in Religions Sachen/ ärgeren/ und gleichwie sie ihren Sabbath und Feyr. Tage accuratè nach ihren Jüdischen Gesezen halten/ also auch auff der Christen Sonn. und Feyr. Tage nichts thuen/ daß denen Christen ebenwenig zugelassen ist; Wird deswegen allen in diesem Unserm Stifte/ von Uns begläideten Juden/ und zwarn einem jeden/ des Sonn. und Heiligen Tages/ es sey vor. unter. oder nach dem Gottesdienst/ von aller denen Christen verbottener Handarbeit sich zuenthalten/ bey fünff Goldgülden Straff anbefohlen.

§. 2.

Dan wird denenselben auch auff Sonn. und Heiligen Tagen/ und absonderlich auff dem Char. Freytag/ wan von den Christen die Processiones gehalten werden/

werden/ihre Häuser und Fenster zuzumachen/bey vorbemelter Straff anbefohlen. Sollen auch ebenwenig auff solche tage sich unterstehen / ihre in den Städten und Dörffern / habende Schälde einzumahnen/ oder unter solchem prætext Kälber/ Schaeffe oder andere Sachen einzukauffen oder zu verhandlen; Vnd fals die Juden diesem Unserm ernstlichem Verbott nicht nachleben würden / sollen dieselbe mit scharffer Straff darzu angehalten werden.

§. 3.

Wie es vorhindenen Juden / in diesem Unserm Stiffte niemahlen zugelassen / in die Kirchen zukommen/oder über die Kirchhöffe zu gehen/so bleibt es auch annoch dabey / und wird solches einem jeden Juden/ bey Straff von 5. Reich. verbotten; Vorauff dan Unsere Pastores und Geistliche / fleissige achtung geben/ und solches jeden Orts Archidiacono zur Straff denunciiren sollen.

§. 4.

Gleich wie den Christen allenthalben verbottens und nicht gestattet wird/in der verbotten Zeit; Als im Advent, von dem ersten Sonntag bis nach den heiligen drey Königen/ und von Ascher. Mitwochen/ bis dem ersten Sonntag nach Ostern inclusive, Hochzeit zu halten; So soll denen Juden/ dasselbe eben so wol

M i j

unzu

unzulässig und verboten seyn / sie haben dan zuvor Verlaub und dispensation erhalten : Wan aber ein Jüd ohne dispensation, in der Fasten und Advents Zeit / Hochzeit zu halten sich unterstünde / sol der Hochzeiter oder Breutigamb / neben seiner Braut ein jeder in Straff von 4. Roth. die geladene und erschienene Gäste aber ein jeder mit 2. Roth. seines Orts Archidiacono verfallen seyn / und sollen die Sendvörder darauß fleißige aussicht haben / und solches alsobald / oder bey Archidiaconal-Visitation denunciiren.

§. 5.

Ohnbillig und eine Gelegenheit zu vielem Unheil / und verführung ist es / wan die Christen sich in Dienstbarkeit der Juden begeben / und bey denen vor Knechte / und Mägde auff ein ganzes oder halbes Jahr sich vermieten ; Solches dan hinführo zu verhindern / wird allen und jeden Unsern Unterthanen / sich auff ein zeitlang in Juden Diensten zu begeben / bey willkürlicher hoher Geld. oder Leibs. Straff verboten / und sollen in solchem fall die Juden / welche nach publication dieser Kirchen-Ordnung / Christen in ihren diensten annehmen würden / Unserm Vicario, auch jeden Orts Archidiacono, deswegen mit 10. Roth. Straff verfallen seyn.

§. 6.

§. 6.

Nachdemahlen Uns auch mit grosser befrembung und Mißfallen vorkommen / daß an etlichen Orten die von Uns begläidete Juden / mit denen Christen in einem Hause / und unter einem Dach wohnen / und dan solche Gemeinschaft zwischen Christen und Juden / gar nicht dienlich ; Als verbieten denen Christen ihre Häuser hinführo den Juden anderster zu bewohnen / als mit der Condition, daß sie selbige allein und nicht mit den Christen bewohnen sollen / und daß bey Straff von 5. Goldgülden / denen Juden aber / welche mit den Christen albereit in einem Haus wohnen / befehlen bey ebenmäßiger Straff selbige Häuser / innerhalb 2. Monaten à datò publicationis, zu quitiren, gestalt darauff jedes Orts Pastores zu achten und die Contraventores den Archidiaconis zu denuncijren.

§. 7.

Weilen auch die Pastores und Seelsorgere / dadurch / daß die begläidete Juden / deren Christen Häuser bewohnen / an den juribus Stolæ, die ihnen sonst (wan Christen darin wohneten) zu fallen könnten / beeinträchtigt werden; Als wird allen Unsern begläideten Juden / bey willkühriger Straff anbefohlen / den Pfarrern nach ihrem vermögen / Jährlich eine erkendlichkeit zu geben.

E N D E.

